

2K 208/38

Jahresgebühr Wiener Magistrat - Magistrats - Abteilung 21/I

Mag. Abt. 21/I - X D 14/38 Bezirksgericht Favoriten

Vorstehende Aktenbezeichnung ist bei Eingangsamt am 2. JUN. 1938 Uhr Min. Eingaben und Rückschreiben in der Anschrift und auch auf dem Briefumschlag anzuführen. fach, mit Baillagen Halbschriften.

An das

Bezirksgericht  
Aufkündigung.

Favoriten

Aufkündigender Teil:

Die Stadt Wien durch den Vorstand der Magistratsabteilung 21/I  
Dr. Ferdinand H o l z e r  
Obermagistratsrat  
I., Bartensteingasse 7.

Kündigungsgegner:

H u t h Alois,  
Vertreter,  
X., Troststrasse 68/70,  
Stiege 16/2

Die Stadt Wien kündigt dem Kündigungsgegner die ihm in Bestand gegebene aus Zimmer, Küche, samt Zugehör bestehende Wohnung Nr. 2 ~~XXXXXXX~~ des städt. Hauses X., Troststrasse 68/70, Stiege 16 vertragsmäßig 14tägig für den 31. Juli 1938 auf und beantragt:

Das Bezirksgericht wolle dem Kündigungsgegner diese Aufkündigung mit dem Auftrage zustellen, den obbezeichneten Bestandgegenstand zur entsprechenden Zeit d.i. am 1. August 1938 12 Uhr mittags bei Exekution der Stadt Wien geräumt zu übergeben oder gegen die Aufkündigung Einwendungen anzubringen.

Das gegenständliche Haus wurde auf Grund der Baubewilligung vom Jahre 1925 im Jahre 1926 erbaut, daher die aufgekündigten Räume gem. § 1 Abs. 2 Zl. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922 B.G.Bl. 872 ( 14. Juni 1929 B.G.Bl. 200) von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.



Der Abteilungsvorstand:

*[Handwritten Signature]*  
Obermagistratsrat.

**B e s c h l u ß   d e s   G e r i c h t e s .**

.....

Dem Kündigungsgegner wird aufgetragen, dieser Aufkündigung bei Exekution rechtzeitig Folge zu leisten oder gegen die Aufkündigung seine Einwendungen einzubringen.

Wenn die Aufkündigungsfrist wenigstens 14 Tage beträgt, sind die Einwendungen längstens binnen 8 Tagen, wenn die Aufkündigungsfrist weniger als 14 Tage beträgt, längstens binnen 3 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses mündlich oder schriftlich bei diesem Gerichte einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingebrachte Einwendungen werden von Amts wegen zurückgewiesen werden.

Dieser Beschluß ist auch gegen die aufkündigende Partei vollstreckbar.

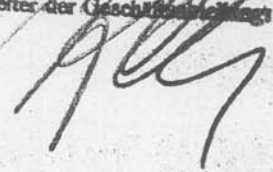
Bezirksgericht \_\_\_\_\_

Abt. \_\_\_\_\_

Wien, am \_\_\_\_\_ 193 .

22. Juni 1938  
Bezirksgericht Favoriten,  
Wien 10, Angelgasse 35,  
Abteilung 2, am \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_  
22. Juni 1938

**Dr. Josef Bözl.**  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung



Bei allen Eingaben ist nachstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl 2 C 649/38

## Ladung.

Infolge erhobener Einwendungen wird

*Mag. alt. 21 pp. Alois Huth*

*2K 208/38*

Die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über diese Klage wird auf den 19. Juli 1938 vorm. 1/4 11 Uhr, bei diesem Gerichte Zimmer Nr. **37** Verhandlungssaal anberaumt.

Die Parteien haben die Urkunden, die sich auf den Rechtsstreit beziehen und dem Gerichte noch nicht in Urschrift vorliegen, sowie die während der Verhandlung in Augenschein zu nehmenden Gegenstände zur Tagsatzung mitzubringen und wegen der Vorlage von Beweisurkunden und Augenscheinsgegenständen, die sich im Besitze des Gegners oder in Verwahrung einer öffentlichen Behörde oder eines Notars befinden, vor der Tagsatzung ihre Anträge zu stellen.

Die Ladung von Zeugen, auf die sich die Parteien bei der Tagsatzung berufen wollen, ist gleichfalls vor der Tagsatzung bei dem unten bezeichneten Gerichte zu beantragen.

Gegen den, der bei dieser Tagsatzung nicht erscheint, kann auf Antrag ein Versäumnisurteil erlassen werden; hiebei muß das auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche tatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr gehalten werden. Auf schriftliche Aufsätze, die die nicht erschienene Partei einsendet, wird kein Bedacht genommen.

Wenn keine der Parteien bei der Tagsatzung erscheint, tritt das Ruhen des Verfahrens ein.

Die Parteien können sich im Verfahren vor den Bezirksgerichten durch jede eigenberechtigte Person vertreten lassen; in Streitsachen, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 1500 S übersteigt, werden aber an Orten, wo wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zugelassen.

Personen, die dem Gerichte als Winkelschreiber bekannt sind, werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen.

**Bezirksgericht Favoriten,**

Wien, X., Angeligasse 35

Abt. 2, am 6.7.38 193

**Dr. Josef Dölzl.**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

ZPForm. Nr. 34 (Ladung auf Grund einer Klage im bezirksgerichtlichen Verfahren, §§ 437, 438 ZPO.)

Ca. 1. 9. 19. III. 1938.

Römmen & Sjöstrand till 15. III. 1938

to  
Jensen

*Huth*

Bei allen Eingaben ist nachstehende  
Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl: 2 C 649/38

# Bewilligung der zwangsweisen Räumung.

Auf Grund der ~~Aufkündigung~~ ~~von~~ ~~Mag. Abt. 21~~ ~~durch~~ ~~Dr. Hansjörg Thoenig,~~ ~~Wien I. Bartensteingasse 7~~ ~~wider~~ ~~die~~ ~~verpflichtete~~ ~~Partei~~ ~~Alois Huth, Vertreter,~~ ~~Wien 10. Troststrasse 68-70/16/2~~

wird der betreibenden Partei ~~Mag. Abt. 21~~ durch Dr. Hansjörg Thoenig,

Wien I. Bartensteingasse 7

wider die verpflichtete Partei ~~Alois Huth, Vertreter,~~

Wien 10. Troststrasse 68-70/16/2

30. SEP. 1938  
*Belag durch  
Smpf. angemeldet*

die zwangsweise Räumung der von der  
verpflichteten Partei gemieteten Wohnung Nr. 2

im Hause Wien 10. Troststrasse 68-70/16

bewilligt.

Die Räumung ist ~~im Anmelden~~ ~~und~~ ~~nur~~ ~~dann~~ ~~vollzogen~~, ~~wenn~~ ~~die~~ ~~zur~~ ~~Öffnung~~ ~~der~~ ~~Räum-~~  
~~lichkeiten~~ ~~und~~ ~~zur~~ ~~Wegschaffung~~ ~~der~~ ~~zu~~ ~~entfernenden~~ ~~beweglichen~~ ~~Sachen~~ ~~er-~~  
~~förderlichen~~ ~~Arbeitskräfte~~ ~~und~~ ~~Beförderungsmittel~~ ~~bereitgestellt~~ ~~werden~~.

ZV.

1. B. der betr. Partei
2. der verpfl. Partei bei Vornahme der Räumung mit Schrifts.
3. 4. der Gemeinde und Sicherheitsbehörde.

§ 632 Geo. Kosten RM 2.07

Mag. Abt. 21/1

städt. Wohnhausverwaltung

Engel, am 22. SEP. 1938

Bezirksgericht Favoriten  
Wien 10, Angelgasse 35  
Abteilung 2, am 26.8. 38

Dr. Josef Dölzl

*Dr. Josef Dölzl*  
Für die Richtigkeit der Angelegenheit  
der Leiter der Geschäftsstelle

Exekutionsabteilung.

## Mitteilung an die Gemeinde- und Sicherheitsbehörde.

Die zwangsweise Räumung wird am 7. 10. 38 mittag 7 Uhr vom  
gefertigten Vollstreckungsorgane vollzogen werden.

*5/10-38. Verpl. 31. 10. 38  
Kosten 11.60*

*U/E Z neuhandig!*

Zur Nachricht: In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist 8 Tage. Bei Bezirksgerichten können Rekurse von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll angebracht werden; schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

Wenn nach dem Begehren des Antragstellers mit der Räumung bis auf sein Anmelden gewartet oder die Räumung unter seiner Beteiligung vorgenommen werden soll, muß die Vornahme der Räumung vom Antragsteller binnen vierzehn Tagen nach dem Eintritte der in der Aufkündigung im Räumungsauftrage oder im Urteile über die Einwendungen für die Räumung bestimmten Zeit bei diesem Gerichte begehrt werden. Bei Versäumung dieser Frist tritt die Aufkündigung, der Räumungsauftrag oder das Urteil, vorbehaltlich des über den Kostenersatz ergangenen Ausspruches außer Kraft.